

Inhalt

1.	Allgemeines.....	1
2.	Berechnung Wohngeld/KiZ.....	1
2.1.	Wohngeldrechner.....	1
2.2.	KiZ-Rechner.....	2
3.	Beantragung von Wohngeld (WG) / Kinderzuschlag (KiZ).....	3
4.	Anspruch auf einmalige Leistungen trotz Wohngeldbezuges.....	4
5.	Zuschuss nach § 26 SGB II.....	4
6.	Zusammenarbeit mit dem SGB XII-Träger.....	4
7.	Schaubild.....	5

1. Allgemeines

Grundsätzlich sind Hilfebedürftige gemäß § 12a SGB II verpflichtet, Sozialleistungen anderer Träger in Anspruch zu nehmen und die dafür erforderlichen Anträge zu stellen, sofern dies zur Vermeidung, Beseitigung, Verkürzung oder Minderung der Hilfebedürftigkeit erforderlich ist.

Der Träger der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes muss daher prüfen, ob es einen Anspruch auf eine vorrangige Sozialleistung gibt. Einen Ermessensspielraum gibt es hierbei nicht.

Soweit die Hilfebedürftigkeit der gesamten BG mindestens für 3 Monate durch eigenes Einkommen und den Bezug von Wohngeld sichergestellt werden kann, besteht kein Wahlrecht zu Gunsten der SGB II-Leistung. Das Wohngeld ist vorrangig.

Sofern eine Bedarfsgemeinschaft alleine mit Kinderzuschlag (ohne Wohngeld) aus dem Bezug fällt, ist auf diese vorrangige Leistung zu verweisen bzw. zur Antragsstellung aufzufordern.

Hinweise zu Wohngeld:

In den Fällen, in denen in der Wohnung auch eine Person lebt, die nicht zur Bedarfsgemeinschaft gehört, ist auch der Status und das aktuelle Einkommen (sofern bekannt) dieser Person anzugeben, damit der Wohngeldanspruch ermittelt werden kann. Dies gilt jedoch nur für Personen, die mit dem*der Hilfebedürftigen in Haushaltsgemeinschaft wohnen (d.h. bei reinen Wohngemeinschaften sind die Einkünfte des Dritten – wie auch im SGB II – für die Berechnung des Wohngeldanspruches nicht von Bedeutung).

Soweit im Einzelfall eine Eigentumswohnung oder ein eigenes Haus selbst bewohnt wird, scheidet eine Bewilligung von Mietzuschuss¹ aus. Stattdessen ist in diesem Fall die Bewilligung von Lastenzuschuss möglich. In diesen Fällen erfolgt eine Anfrage an die Wohngeldstelle (per E-Mail an: Wohngeld@stadt.wuppertal.de). Nach Zusendung der Wohngeldanfrage erfolgt sodann eine besondere Kontaktaufnahme durch das Ressort 105.31, um die hierfür maßgeblichen Daten/Informationen zu erfragen.

2. Berechnung Wohngeld/KiZ

2.1. Wohngeldrechner

Wohngeld ist in den Fällen zu prüfen, in denen bei der Bedarfsgemeinschaft (Einzelperson oder mehrere Personen) aufgrund von vorhandenem Einkommen nur ein (aufstockender) Anspruch auf Bedarfe der Unterkunft (KdU/Unterkunftskosten) besteht (ohne KV/PV).

¹ Hinweis: das Wohngeld umfasst Leistungen für Mietwohnungen (= Mietzuschuss) als auch Leistungen für selbstgenutztes Eigentum (= Lastenzuschuss)

Ob ein Wohngeldanspruch bestehen könnte, kann mit dem durch das Land NRW zur Verfügung gestellten [Wohngeldrechner](#) geprüft werden.

<https://lw.wg-rechner.nrw.doi-de.net/wg/wgrbhtml/WGRBWLKM78ULA=NW>

Rechtsstand: Januar 2023

Ministerium für Heimat, Kommunales,
Bau und Digitalisierung
des Landes Nordrhein-Westfalen



Willkommen beim Wohngeldrechner Version 05.00

Erläuterungen

Dieser Online-Wohngeldrechner berechnet auf der Basis Ihrer Angaben einen *unverbindlichen* Wohngeldbetrag. Wohngeld gibt es als Mietzuschuss (wenn Sie Mieter einer Wohnung oder eines Hauses sind) oder als Lastenzuschuss (wenn Sie Eigentümer eines Eigenheims oder einer Eigentumswohnung sind).

Benutzeranleitung

Benutzen Sie die Navigationsschaltflächen unten rechts zum vor- und unten links zum zurückblättern. Auf den einzelnen Seiten (Rubriken 1 bis 4) machen Sie bitte alle Angaben zu den Punkten, die für Sie zutreffen. Die mit einem roten Stern * markierten Eingaben (Pflichtfelder) sind zwingend erforderlich.

Hilfestellung

Zu jeder Rubrik steht Ihnen eine allgemeine Hilfestellung, die Ihnen die jeweilige Seite erklärt, zur Verfügung. Die Hilfestellung erreichen Sie über die Anwahl des Textes **Hilfe**. Darüberhinaus gibt es zu jedem Eingabefeld eine spezielle Einzelhilfe, die Ihnen die möglichen Eingaben detailliert erklärt und die Sie über die Anwahl des Fragezeichens **?** erreichen.

Ansprechpartner

Falls Sie Fragen oder Anregungen *technischer* Art zum Wohngeldrechner haben, teilen Sie diese bitte der Service-Stelle mit. Bei allen *fachlichen* Fragen zum Wohngeld wenden Sie sich bitte an die zuständige Wohngeldstelle in Ihrer Gemeinde.

[Ausfüllbare Wohngeldanträge nebst Anlagen finden Sie hier.](#) =>

[Weiter](#)

Das Ergebnis des Wohngeldrechners ist in d.3 unter Nachrang SGB II => vorrangige Leistungen => Ergebnis KiZ/Wohngeldrechner zwecks Dokumentation zur Akte zu nehmen.

2.2. KiZ-Rechner

KiZ kommt in Frage, wenn der Bedarf der gesamten Bedarfsgemeinschaft mit dem vorhandenen Einkommen, dem KiZ sowie eventuell Wohngeld gedeckt werden kann.

Ein Anspruch auf KiZ kann nur bestehen, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Ein Kind lebt im Haushalt der antragstellenden Person, ist unter 25 Jahre alt und nicht verheiratet beziehungsweise nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft.
2. Die antragstellende Person erhält Kindergeld für das Kind.
3. Das Bruttoeinkommen der antragstellenden Person und/oder ihres*r Partners*in in der BG beträgt im Durchschnitt der letzten sechs Monate vor der Antragstellung mindestens 900,00 EUR brutto (Paare) beziehungsweise 600,00 EUR brutto (Alleinerziehende).

Soweit eine der genannten Voraussetzungen nicht vorliegt, ist der Anspruch auf KiZ von vornherein ausgeschlossen.

Für eine Prüfung des zu erwartenden KiZ ist die Ermittlung der durchschnittlichen Einkommenshöhe der letzten sechs Monate vor der Antragstellung erforderlich.

Bei gleichbleibenden Einkommen ist die Prüfung eines möglichen KiZ-Anspruches insbesondere in folgenden Fällen erforderlich:

- Der Zahlbetrag ist für die BG geringer als der KiZ-Höchstbetrag (Stand 2026 297,00 Euro monatlich je Kind).
- Der Zahlbetrag für die BG liegt nur soweit über dem KiZ-Höchstbetrag, dass er durch ergänzendes Wohngeld gedeckt werden könnte. Der mögliche Wohngeldanspruch kann dabei durch Nutzung des Wohngeldrechners ermittelt werden.

Zur Berechnung, ob ein KiZ-Anspruch bestehen kann, ist die im WIKI hinterlegte „**Berechnungshilfe KiZ**“ (PS20869004) zu nutzen. Diese wird durch die Familienkasse in regelmäßigen Abständen aktualisiert. Das Ergebnis des KiZ-Rechners ist in d.3 unter „Nachrang SGB II => vorrangige Leistungen => Ergebnis KiZ/Wohngeldrechner“ zwecks Dokumentation zur Akte zu nehmen.

3. Beantragung von Wohngeld (WG) / Kinderzuschlag (KiZ)

Ergibt sich aus der Prüfung, dass eine Beseitigung der Hilfebedürftigkeit durch die Inanspruchnahme von **Wohngeld und/oder KiZ** zu erreichen sein könnte, sind die in KDN.sozial LMG im Ordner „**SGB2_05_12a_vorrangige Leistungen**“ hinterlegten Vordrucke „**Aufforderung_Beantragung_WG**“, „**Aufforderung Beantragung WG KiZ**“ bzw. „**Aufforderung_Beantragung_KiZ**“ zu nutzen (je nach Fallgestaltung). Hierbei handelt es sich um einen Verwaltungsakt und nicht um eine Aufforderung zur Mitwirkung. Die Beantragung von KiZ hat bei der zuständigen Familienkasse zu erfolgen.

Sowohl in Neuantragsfällen wie auch in bestehenden Leistungsfällen erfolgt vorerst die Vorleistung aus SGB II-Mitteln.

Gleichzeitig sind Erstattungsansprüche anzumelden. Hierzu sind die in KDN.sozial LMG unter der Rubrik „**SGBX_102ff_Erstattungsanspruch**“ hinterlegten Vordrucke „**Erstattungsanspruch_Anmeldung_KiZ_FamKa**“ und/oder „**Erstattungsanspruch_Anmeldung**“ zu nutzen.

Sollte sowohl zur Antragstellung Wohngeld als auch KiZ aufgefordert worden sein, so ist in der E-Mail an 105.31 (Wohngeld) auch auf die Antragstellung KiZ hinzuweisen (Wohngeld@stadt.wuppertal.de). Dann setzt sich das Team Wohngeld zwecks Absprache mit der Familienkasse in Verbindung.

Sollte der*die Kunde*in innerhalb der vorgegebenen Frist nicht reagieren oder angeben, die vorrangigen Leistungen nicht beantragen zu wollen, hat eine Antragstellung von Amts wegen nach § 5 Abs. 3 SGB II mit gleichzeitiger Anmeldung eines Erstattungsanspruchs zu erfolgen. Eine erneute Aufforderung, die vorrangige Leistung zu beantragen oder daran zu erinnern, erfolgt nicht.

Hierzu ist der Vordruck „**Erstattungsanspruch_und_Ersatzantrag**“ zu nutzen.

Bei entsprechender Rückmeldung (Bezifferungsangebot) der zuständigen Leistungsträger (Ressort 105.31 und/oder Familienkasse) ist der Erstattungsanspruch umgehend zu beziffern.

Hinweis: Sollte nur durch beide Leistungen der Anspruch der Bedarfsgemeinschaft vollständig entfallen, gibt es zwei Möglichkeiten:

- Die KiZ-Berechnung der Familienkasse ist abgeschlossen, die Wohngeld-Entscheidung liegt jedoch noch nicht vor: KiZ berechnet den fiktiven Wohngeldanspruch und bewilligt auf Grundlage dessen vor Entscheidung der Wohngeldstelle. Eine Bezifferung des KiZ und Anrechnung auf die laufenden Leistungen hat zu erfolgen.
- Die Wohngeldberechnung der Wohngeldstelle ist abgeschlossen, die KiZ-Entscheidung liegt jedoch noch nicht vor: Hier muss die Entscheidung zu KiZ abgewartet werden, da Wohngeld zuvor keine Auszahlungen vornimmt. Es sei denn der Wohngeldanspruch deckt bereits den SGB II-Bedarf.

Hierzu ist der in KDN.sozial LMG unter der Rubrik „**SGBX_102ff_Erstattungsanspruch**“ hinterlegte Vordruck „**Erstattungsanspruch_Bezifferung_Allgemein**“ zu nutzen. Gleichzeitig ist die Forderung in ZeFoMa zu erfassen. Zur korrekten Erfassung wird auf das [Handbuch zum Forderungswesen und ZeFoMa](#) verwiesen.

4. Anspruch auf einmalige Leistungen trotz Wohngeldbezuges

Soweit mit Wohngeld und anderen eigenen Einkünften der Lebensunterhalt sichergestellt werden kann, ist die Bewilligung von laufenden Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen.

Ein Leistungsanspruch nach dem SGB II kann aber bei der Beantragung einmaliger Leistungen gegeben sein.

*„Kein Ausschluss vom Wohngeld besteht auch dann, wenn **grundsätzlich einmalige Leistungen** nach dem SGB II (Wohnungs- und Schwangerschaftserstaussstattung, Heiz- und Betriebskostennachzahlungen, einmalige Hilfen für zukünftige Heizperiode (Brennstoffbevorratung), jeweils ohne Regelleistung und KdU) lediglich für einen Monat zum Ausschluss vom Wohngeld führen würden.“²*

5. Zuschuss nach § 26 SGB II

Unter Umständen könnte der Tatbestand eintreten, dass mit der Wohngeldbewilligung und der damit verbundenen Einstellung der SGB II-Leistungen keine Pflichtversicherung in der Kranken- und Pflegeversicherung mehr besteht, aber auch eine Familienversicherung nach § 10 SGB V nicht möglich ist.

In diesen Fällen wird auf Antrag ein Zuschuss zur freiwilligen oder privaten Kranken- und Pflegeversicherung gewährt, wenn allein durch die Beitragspflicht Hilfebedürftigkeit eintritt³.

6. Zusammenarbeit mit dem SGB XII-Träger

Sofern in einem Haushalt sowohl Personen Sozialhilfe durch das Sozialamt der Stadt Wuppertal als auch Leistungen von der Jobcenter Wuppertal AÖR erhalten, haben sich die zuständigen Sachbearbeiter*innen der Jobcenter Wuppertal AÖR und des Sozialamtes der Stadt Wuppertal abzustimmen.

Im Auftrag

gez.

Degener

Verteiler:

- Vorstand (JBC.01)
- GSTL (JBC.41-48)
- TL LG (JBC.41-49)
- Rückforderung (JBC.24)
- Fachreferat Recht (JBC.22)
- Innenrevision (JBC.08)

² BMVBS = Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, Merkblatt vom 29.06.2006

³ siehe auch Fachliche Hinweise zu § 26 SGB II, RdNr. 26.42

7. Schaubild

